

Bodenpolitik als Kernfrage der Landesplanung

Autor(en): **V.L.P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **31 (1956)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bodenpolitik als Kernfrage der Landesplanung

Im Rahmen der anlässlich der Zentenarfeier veranstalteten Fortbildungskurse an der Eidgenössischen Technischen Hochschule sprach Prof. Dr. O. K. Kaufmann, St. Gallen, über das Thema «Bodenpolitik als Kernfrage der Landesplanung». Die Landesplanung will bekanntlich der öffentlichen Hand die Grundlagen vermitteln, damit ihre Bodenpolitik — das heißt die verschiedenen Formen des Eingreifens in den Grundstückverkehr und die Grundeigentumsnutzung der Privaten — sich nicht in mehr oder weniger zufälligen und oft dilettantischen Interventionen erschöpft, sondern von leitenden Prinzipien beherrscht ist. Dafür aber ist ein universeller Blick für die vielfältigsten geographischen, soziologischen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhänge nötig. Es handelt sich hier um eine eigentliche Gemeinschaftsaufgabe.

Zu ihrer Lösung bedarf es der Rechtsgrundlagen, die aber in unserer rechtsstaatlichen Demokratie nur beschränkt sein können und die verfassungsmäßigen Prinzipien der Niederlassungsfreiheit, der Eigentumsgarantie, der demokratischen und föderalistischen Grundstruktur nicht antasten dürfen. Wo also eine Diktatur zwangsweise eine Umsiedlung vornimmt, kann die Demokratie höchstens einen Anreiz zu einer freiwilligen Umsiedlung schaffen, wie zum Beispiel durch Gewährung von steuerlichen und wirtschaftlichen Vergünstigungen. Immerhin kann eine Gemeinde ihren Willen durch die Ausscheidung von Bau- und Industriezonen einigermaßen durchsetzen.

Nun ist allerdings die Demokratie eine träge Staatsform — so führte Prof. Kaufmann weiter aus —; es dauert oft eine Generation, bis ein Gedanke ins Volk dringt. Bis dahin aber sind der Verwaltung die Hände gebunden, weil eben die notwendigen Gesetze fehlen. Die Liebe zum Boden und zur Freiheit bringt es mit sich, daß der Souverän nur jene einengenden Gesetze anzunehmen gewillt ist, deren Notwendigkeit er auch einsieht. Die Landesplanung muß deshalb mit ganz konkreten und begründeten Mindestforderungen auftreten, wenn sie an Boden gewinnen will. Soweit jedoch eine klare gesetzliche Grundlage besteht, sind im öffentlichen Interesse auch weitgehende gesetzliche Eigentumsbeschränkungen ohne Entschädigungspflicht zulässig. Der Referent schildert in diesem Zusammenhang die bundesgerichtliche Praxis, wobei er unter anderem betont, daß der Erlaß öffentlich-rechtlicher

Eigentumsbeschränkungen grundsätzlich Sache der Kantone ist. Er kommt zum Schlusse, daß es nicht notwendig sei, dem Bund durch eine Verfassungsrevision eine neue besondere und umfassende Kompetenz auf dem Gebiet der Landesplanung einzuräumen. «Entscheidend ist, daß der Bund überall dort, wo er heute schon verfassungsmäßig zuständig ist, die Interessen der Landesplanung berücksichtigt.»

Das schweizerische Kulturland, rund 10 000 Quadratkilometer, ist zu einem knappen und kostbaren Gut geworden. Man versucht, zwischen der staatlichen Planwirtschaft und der vollen Freiheit einen gangbaren Mittelweg zu finden, wie durch den Erlaß eines Gesetzes zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und durch die Schaffung von Landwirtschaftszonen. Tatsächlich muß heute an erster Stelle die Bekämpfung der Bodenspekulation stehen, und zwar vorab derjenigen mit landwirtschaftlichem Boden. Prof. Kaufmann schildert in diesem Zusammenhang die verschiedenen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Bodenspekulation und würdigt das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes von 1951 als einen ersten Versuch des Gesetzgebers, sich mit diesen Problemen auseinanderzusetzen. Festzuhalten ist dabei, daß sich das Gesetz nur auf landwirtschaftliche Grundstücke bezieht; voll reife Grundstücke fallen nicht mehr darunter. Zwei Institute sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung, nämlich das Vorkaufsrecht der zur Selbstbewirtschaftung bereiten Nachkommen zum Schätzwert, wenn der Eigentümer einen «wesentlichen Teil» seines Heimwesens verkauft, und das Einspracheverfahren der öffentlichen Verwaltung, das die Kantone bei offensichtlicher Spekulation oder bei offensichtlichem Güteraufkauf einführen können sowie bei einer Güterzerstückelung, die nicht aus wichtigen Gründen gerechtfertigt ist. Sofern man die Erhaltung des bäuerlichen Eigenbesitzes als eine Aufgabe der Landesplanung ansieht, wird man die Zielsetzungen dieses Gesetzes bejahen, gleichzeitig aber bedauern, daß es nicht sorgfältiger durchgearbeitet wurde. Um das Gesetz brauchbar zu machen, müßte vor allem die Beweislast umgekehrt werden; der Käufer, der nicht selbst Landwirt ist, müßte beweisen, daß der Kauf eine volkswirtschaftliche Funktion erfüllt. Ferner müßten Sicherungen eingebaut werden, um zu verhindern, daß durch allzu einfache Tarnung der Spekulationscharakter verwischt wird.

Besondere Rechtsgrundlagen zur Lenkung der Überbauung, insbesondere zur Schaffung von Landwirtschaftszonen müssen unabhängig von diesem Gesetz geschaffen werden. Das Bundesgericht hat mit Recht alle Versuche in die Schranken gewiesen, auf dem bloßen Verordnungswege, ohne klare gesetzliche Grundlage, solche Zonen zu schaffen. Denn es geht nicht an, durch nachträgliche «extensive Interpretation» Gedanken in die kantonalen Baugesetze hineinzutragen, an die beim Erlaß niemand gedacht hat.

Prof. Kaufmann würdigt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen des Kantons Aargau, gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung der Bodenspekulation und zur Förderung der Regional- und Ortsplanung zu schaffen; das Gesetz ist zurzeit in Beratung. Die eigentliche Crux liegt bei der Abgrenzung der Zonen und bei der Entschädigungspflicht, wobei sich gewisse Härten nicht vermeiden lassen.

Was ist beim Fehlen besonderer Rechtsgrundlagen zu tun? Einzelne Gemeinden versuchen, durch Verweigerung der Kanalisationsanschlüsse auf die Bauentwicklung Einfluß zu nehmen. Dabei ist aber die Auffassung abzulehnen, daß die Gemeinden völlig willkürlich auf Grund der Vertragsfreiheit etwa die Belieferung mit Wasser und Strom verweigern können. Es geht nicht an, daß eine Gemeinde mittels ihrer technischen Betriebe eine Baute verhindert, die die Gemeinde selbst auf Grund der geltenden Gesetzgebung nicht verhindern kann. Aber die Gemeinde kann — und das Bundesgericht bestätigt dies — die Zuleitung von Trinkwasser oder die Ableitung der Abwasser verweigern, wenn die Überbauung von Gebieten, die dafür von der Gemeinde nicht vorgesehen sind, zu einer Mehrbelastung der bestehenden Leitungen führt, die ohne zusätzliche Leitungen nicht bewältigt werden kann.

Hinsichtlich der notwendigen Bekämpfung der Großstadtbildung durch die Förderung regionaler Zentren vertritt Prof. Kaufmann die Auffassung, daß hier der Staat höchstens einen Anreiz ausüben kann, der aber weniger von der Bodenpolitik als von der Verkehrs-, Kultur- und Steuerpolitik ausgehen muß. Allerdings bietet nun gerade die Steuerpolitik große Schwierigkeiten. Ein Blick auf die Stadt Zürich zeigt, daß diese trotz dem Finanzausgleich mit niedrigerem

Steuerfuß auskommt als die Mehrzahl der Landgemeinden, weil sie ungleich viel finanzkräftigere Steuerzahler aufweist — Einzelpersonen wie juristische Personen — als das Land und damit auch größere Sozialleistungen hervorbringt, was wiederum als Anziehungskraft wirkt. Diese Steuerstruktur läßt sich schwer ändern, denn wohl jedes Steuergesetz, das zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Bürger in der Stadt führen würde, dürfte verworfen werden. Zu erwägen ist deshalb nur eine Einflußnahme auf den Standort industrieller Neugründungen durch befristete steuerrechtliche Vergünstigungen in der Art des Artikels 24 des bernischen Steuergesetzes: «... , wenn bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft es rechtfertigen, die Gründung oder Heranziehung eines Unternehmens zu ermöglichen. Die Vergünstigung muß ferner dahinfallen, sobald der Ertrag des Unternehmens eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals gestattet.» Man kann mit gutem Gewissen auch siedlungspolitische Gründe zu den volkswirtschaftlichen Interessen zählen und somit das Steuergesetz auch in den Dienst der Siedlungspolitik stellen. Für eine wirklich aktive Siedlungspolitik müßte man allerdings noch die Bestimmungen hinzufügen, daß die Steuervergünstigungen zum mindesten für eine gewisse Zeit die Nachteile kompensieren müßten, welche die Gründer des Unternehmens mit ihrer Standortswahl auf sich nehmen.

Abschließend betonte der Redner, daß noch vieles zu tun ist und vor allem wieder durch Aufzeigen von Beispielen falscher und richtiger Ausnutzung der Landschaft der Sinn für die Beurteilung solcher Fragen im Volk geweckt und wachgehalten werden sollte. Gerade die Landesplanung steht hier vor einem reichen Arbeitsfeld.

VLP

Spannteppiche
IN TAUSEND VARIANTEN
HETTINGER
HETTINGER AG BASEL UND ZÜRICH